

werden. In der Tat schreibt das Gesetz bestimmt und klar vor, wie es beim Pfändungsvollzuge in Betreff von solchen im schuldenrischen Gewahrsam befindlichen Gegenständen zu halten sei, die von bezw. für Dritte beansprucht werden: Daß solche Gegenstände (wenn, wie hier, keine sonstige pfändbare Habe vorhanden ist), der Pfändung unterliegen, ergibt sich aus der ausdrücklichen Vorschrift in Art. 95 Abs. 3. Daß sie ferner, wenn einmal dem Pfändungsbeschlage unterstellt, aus demselben nicht mehr vom Betreibungsamte entlassen werden können, weil der Eigentumsanspruch dem Amte als liquid erscheint, steht nach dem Wortlaute des Art. 106 des Betreibungsgesetzes außer Zweifel: Denn danach wird dem Amte schlechthin, ohne seinem Ermessen irgend welchen Spielraum einzuräumen, zur Pflicht gemacht, den Drittanspruch in der Pfändungsurkunde vorzumerken, das Avisierungs- und Befreitungsverfahren einzuleiten, und falls dasselbe zu keiner Lösung führt, den Streit auf den gerichtlichen Weg zu verweisen. Diese Regelung entspricht denn auch allein dem System des Gesetzes, das Fragen wesentlich civilrechtlicher Natur regelmäßig der richterlichen Entscheidung vorbehält, während hier nach der vorinstanzlichen Auffassung den Betreibungsbehörden unter Umständen (je nachdem sie die Sachlage für abgeklärt halten oder nicht) eine definitive Kognition über das materielle Recht des Drittansprechers zustehen müßte in dem Sinne, daß sie, trotz Befreiung des betreibenden Gläubigers, die Existenz dieses Rechtes in Hinsicht auf das hängige Betreibungsverfahren gültig feststellen könnten. Eine solche Ordnung würde auch praktisch zu Unzukömmlichkeiten führen, da der betreibende Gläubiger beim Pfändungsvollzuge seine Interessen nicht persönlich wahren kann, und es so dem Pfändungsschuldner mit Kommissenz des angeblichen Drittberechtigten möglich wäre, zu Ungunsten des Gläubigers durch eine einseitige Darstellung des Sachverhaltes eine den Drittanspruch mit Unrecht schützende Verfügung des Pfändungsbeamten zu erwirken. Übrigens mußte das Gesetz die Pfändung solcher von Dritten beanspruchter Gegenstände geradezu vorsehen, weil erst die durch den Pfändungsakt für den Gläubiger begründete Rechtsstellung diesem die Legitimation zur Anfechtung des behaupteten Drittanspruches zu verschaffen vermag. Umgekehrt kann das vom Gesetze aufgestellte

Verfahren niemals zu einer erheblichen Gefährdung der Interessen des Drittansprechers führen, da entweder die Pfändung wegen Nichtbefreiung des Anspruches in kürzester Frist wieder dahinfällt oder dann der Streit baldigst vor den Richter gelangt, in welchem letzterem Falle man es offenbar in der Regel nicht mit einem schon liquiden, sondern mit einem noch der richterlichen Prüfung bedürftigen Streitverhältnis zu tun hat.

3. Mit seinem Begehren, die Kosten des aufzuhebenden Pfändungsaktes dem Betreibungsamte aufzuerlegen, ist der Rekurrent nicht zu hören. Gemäß dem Bundesgerichtsentscheide in Sachen Meyer (Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 46, S. 198; Sep.-Ausg., V, Nr. 25, S. 103) übt der Umstand, daß eine betreibungsamtliche Vorkehr nachträglich als ungültig aufgehoben wird, an sich keinen Einfluß aus auf den Bestand der durch ihre Vornahme entstandenen Gebührenforderung und haben sich mit einem allfälligen auf das fehlerhafte Vorgehen des Amtes gestützten Ersatzansprüche die Aufsichtsbehörden nicht zu befassen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit, unter Aufhebung des Pfändungsaktes vom 18. Juli 1903 und Annullierung der bezüglichen Pfändungsurkunde, das Betreibungsamt Risch verhalten, im Sinne der Motive zu einer neuen Pfändung zu schreiten.

119. Entscheidung vom 19. November 1903
in Sachen Deuber.

Betreibung auf Pfandverwertung; Rechtsvorschlag mit der Bemerkung « Bestritten ». Obsiegen des Gläubigers im darauffolgenden Civilprozess; Fortsetzung der Betreibung auf Pfandverwertung. Art. 151, 37, 74 Sch.- u. K.-Ges.

I. Mit Zahlungsbefehl vom 2. September 1902 leitete Mar Keller in Basel gegen den Rekurrenten Deuber beim Betreibungsamt Baselstadt für eine Forderung von 9316 Fr. 20 Eis. Betreibung auf Grundpfandverwertung ein. Der Zahlungsbefehl

nennt als Forderungsgrund eine Kautionshypothekarobligation vom 20. Juli 1901 und als Pfandgegenstand: „Sect. VII, Parz. 615 und 928 „im langen Lohn“.“ Der Betriebene Deuber erhob Rechtsvorschlag mit der Erklärung: „Bestritten“. Darauf betrat der Gläubiger den Prozeßweg und es wurde die betriebene Forderung im Betrage von 6119 Fr. 53 Cts. nebst Zins gerichtlich geschützt, in letzter Instanz durch Bundesgerichtsentscheid vom 12. September 1903. Als das Betreibungsamt am 12. Oktober dem Rekurrenten vom Verwertungsbegehren des Gläubigers in der fraglichen Betreibung Mitteilung machte, beschwerte sich der Rekurrent, indem er ausführte: Eine Sicherungshypothek gebe dem Gläubiger kein Recht zur Grundpfandbetreibung. Der erhobene Rechtsvorschlag sei „generell nach jeder Richtung hin“ erfolgt, währenddem Keller nur das Bestehen einer Forderung, nicht aber eines Pfandrechtes habe feststellen lassen. Rekurrent ersuche deshalb um Aufhebung der Betreibung, eventuell darum, deren Fortsetzung nur auf dem Wege der ordentlichen Betreibung (auf Pfändung) zuzulassen.

II. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, erneuert Deuber nunmehr seine Beschwerde vor Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Zu entscheiden ist, welche Tragweite dem Ausdruck „Bestritten“, womit der Rekurrent seinen Rechtsvorschlag erhoben hatte, beizumessen sei: ob darin eine Willenserklärung des Inhaltes liege, daß der Rekurrent lediglich die betriebene Forderung bestreite bzw. gegen die Zulässigkeit ihrer betreibungsweisen Geltendmachung Einsprache erhebe, oder ob sich seine Bestreitung darüber hinaus auch auf das beanspruchte Grundpfandrecht bzw. die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der fraglichen Liegenschaft als Exekutionsobjekt erstrecke. Von diesen beiden Möglichkeiten erscheint die erstere als die zutreffende, wenn man erwägt, daß es dem betriebenen Schuldner obliegt, bei der Erhebung des Rechtsvorschlages seinen Willen mit der gehörigen Sorgfalt zum Ausdruck zu bringen und Amt und Gläubiger mit der nötigen Klarheit wissen zu lassen, wie weit und in welcher Beziehung er sich der Betreibung widersetze. Danach darf verlangt werden, daß, wenn der Schuldner, unabhängig von der Bestreitung der Forderung, die Betreibung

daneben auch noch wegen Nichtexistenz des vom Gläubiger beanspruchten Pfandrechtes für unzulässig erklären will, er dies bei Erhebung des Rechtsvorschlages ausdrücklich bemerken muß. Die bloße Erklärung „Bestritten“ kann also, sofern wenigstens nicht sonstige Umstände einen gegenteiligen Standpunkt rechtfertigen, als Rechtsvorschlagsklärung lediglich in Hinsicht auf die betriebene Forderung gelten, nicht aber gleichzeitig auch in Hinsicht auf das beanspruchte Pfandrecht.

Auch abgesehen von dem Gesagten ist zu bemerken, daß für die Annahme, wonach der Rechtsvorschlagsklärung des Rekurrenten jene engere Auslegung zu geben ist bzw. sie nur in jenem engeren Umfange als gültig erfolgt anerkannt werden kann, auch das spätere Verhalten des Rekurrenten einen gewichtigen Rückschluß gestattet: Der Rekurrent hat nämlich im nachherigen Prozesse, soweit ersichtlich, nie geltend gemacht, daß er nicht nur die Forderung des betreibenden Gläubigers bestreite, sondern, unabhängig von der Frage ihrer Existenz, auch die Existenz eines Pfandrechtes an der fraglichen Liegenschaft. Und doch hätte in diesem Prozesse die Abgabe einer dahingehenden Erklärung nahe gelegen und hätte sie loyaler Weise der Rekurrent seinem Prozeßgegner geschuldet. Vor allem aber wäre vom Rekurrenten im nunmehrigen Beschwerdeverfahren eine Bezeichnung des Grundes zu erwarten gewesen, der ihn seinerzeit, bei Erhebung des Rechtsvorschlages, bestimmt haben mochte, neben der Forderung auch das Pfandrecht als solches zu bestreiten. Von einem solchen Nachweis seiner Willensrichtung bei der Rechtsvorschlagsklärung hat er aber des gänzlichen abgesehen.

Wenn er statt dessen darauf abstellt, daß die fragliche Kautionshypothek kein auf dem Wege der Pfandverwertung realisierbares „Grundpfand“ nach Art. 151 des Betreibungsgesetzes darstelle, so hält dies vor Art. 37 des Betreibungsgesetzes nicht Stand, der von „Hypothek“ schlechthin spricht, welcher Ausdruck auch die Sicherungshypothek umfaßt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.